Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. Prinz-Albert-Str. 55 53113 Bonn

An das
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Referat C I 2
Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

[redacted]

Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

15.8.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Email vom 16.7.2025 haben Sie uns den Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie übermittelt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe werden vom BBU wegen der gravierenden Einschränkungen demokratischer Partizipationsrechte der Bevölkerung und des damit verbundenen massiven Demokratieabbaus abgelehnt. Ein weiterer Ablehnungsgrund ist die ungenügende Transparenz im Genehmigungsverfahren bzgl. der Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen gerade im Hinblick auf Carbon Capture and Storage (CCS).

1. Einschränkung von Partizipationsrechten durch Änderungen der 4. BImSchV

Durch die Änderungen der 4. BImSchV werden für einige Anlagen keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen mehr erforderlich. Hierfür gibt es weder eine Prüfung der Angemessenheit und der Folgen noch eine Begründung. Damit gelten für diese Anlagen nicht mehr die Anforderungen von § 5 Abs. 1 BImSchG, sondern lediglich die geringeren Anforderungen von § 22 Abs. 1 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Damit wird das Niveau zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gesenkt. Der Wegfall der

Genehmigungspflicht für bisher immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ist daher abzulehnen.

Für eine Vielzahl anderer Anlagen ist zudem kein förmliches immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung mehr erforderlich. Dies wird damit begründet, dass diesen Anlagen angeblich „im Regelfall kein so hohes Beeinträchtigungspotential mehr innewohnt“. Dies habe eine Überprüfung der LAI ergeben. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Überprüfung offengelegt wurde und mit welcher Methodik und Tiefe sie erfolgte, sodass sie sich der Analyse und Diskussion entzieht. Die Auflistung der Anlagentypen auf den Seiten 88 – 91 der Begründung der Mantelverordnung, für die dies gilt enthält dabei keine Begründungen. Dass es sich hierbei um eine relevante Zahl von Anlagen handelt, zeigt die Darlegung auf Seite 88 der Begründung der Mantelverordnung. Gemäß dieser sind deutlichweit derzeit 4.000 Anlagen (ohne Windkraftanlagen) umfasst. Bereits dieses Fehlen einer nachvollziehbaren Analyse der Anlagentypen steht dem Abbau von Partizipationsrechten der Bevölkerung entgegen.

In der Begründung zur Mantelverordnung wird darauf abgestellt wird, dass im Einzelfall das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Anwendung komme. Dabei wird auf § 25 Abs. 3 VwVfG sowie auf die VDI-Richtlinie 7000 verwiesen: Diese sollen dann Grundlage der zukünftigen Praxis sein. Diese Verfahrensweise ist nicht geeignet, den massiven Demokratieabbau durch die Änderung der Anlage 1 der 4. BImSchV zu beheben.

Denn erstens gibt es keine Pflicht zur Durchführung der frühen Bürgerbeteiligung. Gemäß § 25 Abs. 3 S. 1 VwVfG wirkt die Behörde lediglich darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet. Sanktionsmöglichkeiten beim Unterbleiben der frühen Bürgerbeteiligung sieht das VwVfG nicht vor, sodass der Träger des Vorhabens die Öffentlichkeitsbeteiligung einfach verweigern kann.

Zweitens ist die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung an das Kriterium geknüpft, dass das Vorhaben nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben darf (§ 25 Abs. 3 S. 1 VwVfG). Das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 Abs. 1 BImSchG darf aber nur dann zur Anwendung kommen, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von der Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist. Dieses Tatbestandsmerkmal von § 19 Abs. 1 BImSchG wird regelmäßig dazu führen, dass die rechtliche Wertung für vereinfachte Verfahren so ausgelegt wird, dass das Vorhaben lediglich unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten hat. Damit unterbleibt regelmäßig auch die frühzeitige Bürgerbeteiligung, so dass auch aus diesem Grund ein massiver Demokratieabbau erfolgt.

Drittens ist die Bevölkerung bei der frühen Bürgerbeteiligung – im Falle ihrer Durchführung – im Gegensatz zur bisherigen Praxis völlig rechtlos. Weder greifen die Regelungen über das Planfeststellungsverfahren gemäß § 72 ff. VwVfG noch die Anforderungen der 9. BImSchV. Damit wird der einzelne Betroffene zum Bittsteller gegenüber dem Vorhabenträger. Ihm werden jegliche Verfahrensrechte verweigert. Weder gibt es einen Anspruch auf eine Einsicht in die

Antragsunterlagen, noch die Möglichkeit Einwendungen abzugeben oder Anträge im Rahmen der frühen Bürgerbeteiligung zu stellen oder sich gegen willkürliche Entscheidungen des Vorhabenträgers zu wehren. Und Bedenken der Öffentlichkeit, die gegenüber dem Vorhabenträger geäußert werden, entfalten weder eine Pflicht zur Prüfung noch sind sie rechtlich relevant. Das bisherige Kommunikationsdreieck Vorhabenträger – Öffentlichkeit – Behörde, in dem alle Beteiligten Verfahrensrechte haben, wird so nachhaltig zerstört. Erfahrungsgemäß stellt die frühe Bürgerbeteiligung von Vorhabenträgern lediglich eine Werbeveranstaltung für ihr Projekt dar. Damit werden die demokratischen Errungenschaften, die die Bundesregierung mit der Einführung des BImSchG 1974 verbunden hatte und die auch auf der Zielsetzung „mehr Demokratie wagen“ fußten, konterkariert und durch „mehr Demokratieabbau wagen“ ersetzt. So wird die demokratische Tradition von Jahrzehnten zerstört.

Soweit die VDI-Richtlinie 7000 als Instrument der frühen Bürgerbeteiligung in der Begründung zur Mantelverordnung erwähnt wird, ist festzustellen dass private Normen keine Bindungswirkung gegenüber Behörden oder Vorhabenträgern entfalten, soweit diese nicht verpflichtend in Rechtsnormen verankert sind. Eine derartige Verpflichtung ist hier nicht gegeben.

Zudem ist das Instrument der frühen Bürgerbeteiligung gemäß den Darstellungen der VDI 7000 gar nicht dazu gedacht, eine „abschließende Bürgerbeteiligung“ zu sein, wie es durch die Änderung des Anhangs 1 der 4. BImSchV für Anlagen im vereinfachten Verfahren bestenfalls vorgesehen ist. Denn die VDI-Richtlinie geht davon aus, dass sich nach der frühen Bürgerbeteiligung ein Genehmigungsverfahren anschließt, in dem eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgt, Einwendungen abgegeben werden können und ein Erörterungstermin stattfindet. Gerade die Struktur der VDI 7000 würde es verbieten, Anlagentypen aus dem öffentlichen Verfahren in das nichtöffentliche Verfahren zu verschieben.

Angesichts des kontinuierlichen Abbaus von Partizipationsrechten der Bevölkerung ist zudem davon auszugehen, dass dies nur ein weiterer Schritt in eine vollständige Privatisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren ist, dem bald weitere Anlagenarten der 4. BImSchV und weitere Verfahren in anderen Rechtsbereichen des Umweltrecht folgen werden. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die Öffentlichkeit und die Umweltverbände nicht mehr als Betroffene mit eigenen Rechten, sondern bestenfalls – bei Bedarf - als Gehilfen der Behörden gesehen werden.

Das Argument, dass die Anlagen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung herausfallen, kein „hohes Beeinträchtigungspotential“ haben, ist umso weniger nachvollziehbar, wenn beispielsweise die Veränderungen durch Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV „Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen - Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 200 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben“ betrachtet werden.

Unterhalb der Mengenschwelle von 200.000 Tonnen (z.B. 199.000 Tonnen) ist zukünftig lediglich ein nichtöffentliches Genehmigungsverfahren erforderlich (Nr. 9.2.1, 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) bzw. keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn 10.000 Tonnen (Nr. 9.2.2

des Anhangs 1 der 4. BImSchV) bzw. 5.000 Tonnen unterschritten werden (Nr. 9.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Bisher lag die Mengenschwelle für das öffentliche Genehmigungsverfahren bei 10.000 Tonnen (Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung).

Entzündbare Flüssigkeiten haben gemäß der CLP-Verordnung einen Flammpunkt kleiner oder gleich 60 °C, je nach Kategorie auch weniger. Nr. 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV umfasst Flüssigkeiten bis zu einem Flammpunkt von 100 °C, sodass insbesondere entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 davon umfasst sind. Gemäß Nr. 1.2.5.1 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) liegt für entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 ein Betriebsbereich der unteren Klasse (§ 2 Nr. 1 der 12. BImSchV) ab 10 Tonnen, ein Betriebsbereich der oberen Klasse (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV) ab 50 Tonnen vor. Bei Betriebsbereichen („Störfallbetrieben“) i.S.d. 12. BImSchV und der Seveso-III-Richtlinie handelt es sich um Anlagen mit einem besonders hohen Gefahrenpotential. Für entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 liegt bei Betriebsbereichen der unteren Klasse der Faktor zwischen dem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und der Mengenschwelle nach der 12. BImSchV bei 20.000, bei Betriebsbereichen der oberen Klasse bei 4.000 Tonnen. Für Betriebsbereiche der oberen Klasse ist wegen ihres Gefahrenpotentials sogar ein Sicherheitsbericht zu erstellen. Diese Faktoren zeigen die deutliche Fehleinschätzung hinsichtlich des Gefahrenpotentials bei diesen Anlagen bei der geplanten Neueinstufung in der 4. BImSchV. Die Verlagerung von Anlagen mit diesem hohen Gefahrenpotential ins nichtöffentliche Genehmigungsverfahren ist daher nicht sachgerecht.

Ein entsprechendes Bild zeigt sich auch bei entzündlichen Flüssigkeiten der Kategorien 2 und 3, wenn auch mit geringeren Faktoren.

Ähnliches gilt auch für „Anlagen, die der Lagerung von Stoffen aus der Stoffliste in Anhang 2 der 4. BImSchV dienen“ (Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Hier sind die differenzierten Mengenschwellen von Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV entfallen. Stattdessen soll für ein öffentliches Genehmigungsverfahren unabhängig von der spezifischen Stoffkategorie oder vom Einzelstoff nun ein Schwellenwert von 200.000 Tonnen eingeführt werden (Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Dies ist nicht sachgerecht, wie sich am Beispiel von Chlor (Gefahrenhinweis H330 gemäß der CLP-Verordnung, Lebensgefahr bei Einatmen) zeigt. Gemäß Nr. 2.16 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV beträgt die untere Mengenschwelle für Chlor 10 Tonnen (Betriebsbereich der unteren Klasse), die obere Mengenschwelle 25 Tonnen (Betriebsbereich der oberen Klasse). Bisher beträgt die Schwelle für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß Nr. 2 des Anhangs 2 der 4. BImSchV 10 Tonnen. Die Schwelle für das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt 75 Tonnen. Damit lagen die Schwellen der 4. BImSchV zumindest in der gleichen Größenordnung wie die Schwellen der 12. BImSchV. Dadurch wurde der besonderen Gefährlichkeit von Chlor Rechnung getragen. Dieses besonders hohe Gefahrenpotential von Chlor, welches durch die Wertungen der 12. BImSchV dokumentiert ist, wird nun völlig negiert. Stattdessen wird für das öffentliche Genehmigungsverfahren ein Schwellenwert von 200.000 Tonnen willkürlich festgelegt. Dieser ist 20.000-fach so hoch wie die untere Mengenschwelle der 12. BImSchV und 2.666-fach so wie die obere Mengenschwelle der 12. BImSchV für Chlor. Diese Diskrepanz zeigt, dass das tatsächliche Gefahrenpotential von Anlagen kein Kriterium für die Änderung des Anhangs I der 12. BImSchV war. Dies ist zu korrigieren.

Bei anderen Stoffen des Anhangs 2 der 4. BImSchV ist Vergleichbares festzustellen.

Dem kann auch nicht § 19 Abs. 4 S.1 BImSchG entgegengehalten werden, gemäß dem die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird oder durch deren störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Denn § 19. Abs. 4 S. 1 BImSchG stellt primär lediglich auf den angemessenen Sicherheitsabstand ab. Wird der angemessene Sicherheitsabstand nicht unterschritten bzw. nicht räumlich noch weiter unterschritten, erfolgt grundsätzlich kein öffentliches Genehmigungsverfahren. Dies verkennt, dass im Rahmen der Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstands zwar Dennoch Störfälle (§ 3 Abs. 3 der 12. BImSchV) betrachtet werden, jedoch nur „mittlere Dennoch-Störfälle“ im Sinne des Leitfades KAS-18 .Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“. Diese „mittleren Dennoch-Störfälle“ berücksichtigen nicht den Bruch großer Rohrleitungen oder das Spontanversagen von Behältern. Damit kann im Gegensatz zum Sicherheitsbericht im Rahmen der Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstands das reale Gefahrenpotential einer Anlage unterschätzt werden. In der Folge kann aufgrund der Änderungen der 4. BImSchV das öffentliche Genehmigungsverfahren entfallen, obwohl es objektiv aufgrund des Gefahrenpotentials geboten wäre.

Der Auffangtatbestand der „erheblichen Gefahrenerhöhung“ kann dies nicht kompensieren. Denn der Begriff der „erheblichen Gefahrenerhöhung“ ist weder im BImSchG noch im untergesetzlichen Regelwerk legaldefiniert. Soweit für die Definition auf die „Hinweise und Definitionen zum angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ der LAI abgestellt wird, ist festzustellen, dass dieses Dokument im Genehmigungsprozess für die zuständige Behörde - soweit nicht per Erlass eingeführt – nicht verbindlich ist. Damit besteht erhebliche Rechtsunsicherheit.

Selbst wenn eine „erheblichen Gefahrenerhöhung“ festgestellt wird, führt dies nicht zu einem vollwertigen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Denn in dieser Konstellation entfällt gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BImSchG der Erörterungstermin automatisch. Zudem gibt es gemäß § 19 Abs. 4 S. 3 BImSchG keine „Jedermann-Einwendung“ und keine vollständige Beteiligung der Öffentlichkeit mehr. Vielmehr ist die Einwendungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 S. 8 BImSchG lediglich auf Personen, deren Belange berührt sind und Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 UmwRG oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, beschränkt. Damit werden durch die Änderung des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Rechte der Öffentlichkeit ausgehebelt.

Aber auch für die betroffene Öffentlichkeit gibt es nicht zwingend eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren, wenn eine „erhebliche Gefahrenerhöhung“ erfolgt. Ist auf der Ebene der

Raum- und Bauleitplanung bereits die Abstandsproblematik berücksichtigt worden, erfolgt weder eine Beteiligung der Öffentlichkeit noch der betroffenen Öffentlichkeit (§ 19 Abs. 4 S. 4 BImSchG).

In diesem Fall wird durch die Änderung des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend ausgehebelt.

Die Änderung des Anhangs 1 der 4. BImSchV führt damit zu einem verschärften Demokratiedefizit und ist daher in Gänze abzulehnen.

2. Auswirkungen der Neufassung der 4. BImSchV auf Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen in Bezug auf CCS

Gemäß der Begründung zur Änderung der Nr. 10.3 des Anhangs 1 der 4.BImSchV in Bezug auf CO_2- Abscheideanlagen soll neben anderen CO_2-Minderungsmaßnahmen aus heutiger Sicht auch das Abscheiden und Speichern von CO_2 einen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität leisten müssen, da die Klimagasemissionen in bestimmten Bereichen bzw. bei bestimmten Prozessen nur schwer bzw. anderweitig nicht vermeidbar sind. Diese Argumentation kann entspricht nicht der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfs des Kohlendioxidspeicherung- und –transportgesetzes (KSpTG) und dem aktuellen Stand der Erkenntnis.

Dieses Gesetz, dass die Einführung von Carbon Capture and Storage vorsieht, sieht keine Beschränkung auf schwer bzw. anderweitig nicht vermeidbare Emissionen vor. Geplant ist lediglich eine gewisse Beschränkung des Transports und der Verpressung von CO_2 aus der Verbrennung von Kohle. Damit kann das fossile Zeitalter weitgehend ungehindert weitergeführt werden. Bereits aus diesem Grund steht CCS dem Weg zur Klimaneutralität entgegen.

Auch die angebliche Dichtheit von CO_2-Endlagern ist nicht gegeben. CO_2-Speicher müssen vielmehr undicht sein. Wird CO_2 in den Untergrund verpresst, muss eine volumengleiche Verdrängung von Formationswasser und Gasen im Untergrund durch CO_2 erfolgen. Würde der CO_2-Speicher nicht offen sein, würde der hohe Druck im Inneren zu hydraulischen Rissbildungen führen. Diese hätten ihrerseits Undichtigkeiten der Speicher zur Folge. CO_2-Speicher sind daher offene Systeme. Dabei kann in erheblichen Maße Methan verdrängt werden und entweichen. Aufgrund der deutlich höheren Klimaschädlichkeit von Methan im Vergleich mit Kohlendioxid reicht bereits ein Methan-Anteil von wenigen Prozenten im verdrängten Volumen aus, um den behaupteten positiven Klimaeffekt von CCS zu konterkarieren. Oberhalb dieser Grenze verstärkt CCS den Treibhauseffekt und heizt die Klimakatastrophe an. Ein Beitrag zum Klimaschutz existiert daher nur auf dem Papier. Damit steht CCS auch dem in § 1 Abs. 1 BImSchG festgelegten Gesetzeszeck, das Klima zu schützen, entgegen.

Der Aufbau einer CCS-Infrastruktur ist daher abzulehnen. Statt CCS – wie in Nr. 10.3 des Anhangs 1 der 4.BImSchV vorgesehen –weiter zu implementieren, ist CCS ausnahmslos zu verbieten. In diesem Fall wäre die Änderung der Nr. 10.3 des Anhangs 1 der 4.BImSchV nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. Zudem wäre dann Nr. 10.4 des Anhangs 1 der 4.BImSchV zu streichen.

Eine derartige CCS-Infrastruktur stellt auch eine Gefahr für die Bevölkerung vor Ort dar.

Bei einem Transport von CO_2 in Pipelines an Land kann es bei Lecks und Leitungsbrüchen zu Freisetzungen des erstickend wirkenden Gases kommen. Gerade in der Nähe von Ballungsgebieten können zahlreiche Menschen gefährdet werden. Eine besondere Gefahr besteht darin, dass in das Pipelinenetz CO_2 aus vielen verschiedenen Industrien eingespeist wird. Diese CO_2-Gasmischungen enthalten zahlreiche Verunreinigungen. Sie können dazu führen, dass die jeweilige Pipeline Risse bekommt. Bereits geringe Mengen an Begleitstoffen im CO_2-Strom können den Zustand verändern, so dass sich beispielsweise das Gas plötzlich ausdehnt und es zum Bersten der Pipeline kommt. Vorhaben bei denen CO_2-Ströme aus verschiedenen Industrien zusammengeführt wurden, sind bisher nicht erforscht und umgesetzt worden. Damit ist auch die Problematik der Korrosion ungelöst. Internationale Standards für diese Problematik liegen nicht vor.

Notwendige Voraussetzung für den Transport in Pipelines ist der vorgelagerte Schritt der Abscheidung aus industriellen Anlagen. Selbst wenn CCS nicht verboten wird, ist über den Abscheideprozess in den einzelnen Anlagen höchste Transparenz herzustellen. Dafür sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit obligatorischer Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend erforderlich.

Dem wird Anhang 1 der 4.BImSchV und die derzeitige Praxis der Anwendung des BImSchG nicht gerecht.

So behandeln Nr. 10.3 und Nr. 10.4 des Anhangs 1 der 4.BImSchV lediglich eigenständig betriebene Anlagen (z.B. von einem anderen Betreiber) zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen. Gemäß der Begründung zur Änderung von Nr. Nr. 10.3 des Anhangs 1 der 4.BImSchV sind damit Nebeneinrichtungen nicht umfasst. Damit besteht die Gefahr, dass im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren CO_2-Abscheideanlagen genehmigt werden, ohne dass die Öffentlichkeit hiervon Kenntnis erlangt oder am Genehmigungsverfahren beteiligt wird. Dies gilt insbesondere wenn die CO_2-Abscheideanlagen als Nebeneinrichtungen bei Anlagen errichtet und betrieben werden, die im vereinfachten Verfahren (V) genehmigt wurden (§ 16 Abs. 2 S. 3 BImSchG) oder bei Anlagen, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG grundsätzlich erforderlich ist, bei deren wesentlicher Änderung durch die CO_2-Abscheideanlagen aber von der Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG Gebrauch gemacht werden kann. Dies sollte durch eine Gegenausnahme für CO_2-Abscheideanlagen, die in § 16 Abs. 2 BImSchG aufzunehmen ist, unterbunden werden. Angesichts des Gefahrenpotentials von Kohlendioxid, gerade auch im Hinblick auf die folgenden Prozessschritte, sind Lücken bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht akzeptabel. Daher ist klarzustellen, dass für CO_2-Abscheideanlagen als Nebeneinrichtungen ein immissionsschutzrechtliches Verfahren mit obligatorischer Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend erforderlich ist.

Allerdings sind auch die Anforderungen für eigenständig betriebene Anlagen unzureichend. So sollen eigenständig betriebene Anlagen gemäß Nr. 10.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftiger Anlagen zum Zwecke der dauerhaften geologischen

Speicherung nur dann eines Verfahren nach § 10 BImSchG bedürfen, soweit die Anlagen, aus denen der Kohlendioxid-Ströme abgeschieden werden, Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind. Dies blendet eine Vielzahl von Anlagen aus.

Dies wird auch nicht durch Nr. 10.3.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV behoben. Zwar wird die Anwendung des Genehmigungsverfahrensverfahrens nach § 10 BImSchG dadurch auf eigenständig betriebene Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, erweitert. Aber in Nr. 10.3.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird klargestellt, dass derartige Anlagen mit Kohlendioxid-Strömen aus Anlagen, die lediglich im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, selbst nur ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Daher ist festzulegen dass für alle eigenständig betriebene Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV, unabhängig von der Einstufung E, G oder V, ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG erforderlich ist. Um die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG zu vermeiden, ist auch für diesen Fall eine Gegenausnahme für CO_2-Abscheideanlagen in § 16 Abs. 2 BImSchG aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

[redacted]
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)